

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde anlässlich der Volksbefragung 2025

Anlässlich der Volksbefragung am 12. Jänner 2025 wird gemäß § 10 K-VbfrG iVm § 49 K-LTWO verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung	Adresse		Verbotszone(n)
Diex 1 - Gemeindeamt	Diex 25 9103 Diex	9:00-12:00 Uhr	50 Meter im Umkreis um das Wahllokal
Diex 2 – Grafenbach (Rüsthaus)	Grafenbach 73 9103 Diex	9:00-11:00 Uhr	50 Meter im Umkreis um das Wahllokal
Diex 3 – Haimburgerberg (Rüsthaus)	Haimburgerberg 111 9111 Haimburg	9:00-11:00 Uhr	50 Meter im Umkreis um das Wahllokal
Diex 4 – Obergreutschach	Obergreutschach 104 9112 Griffen	9:00-11:00 Uhr	50 Meter im Umkreis um das Wahllokal

2. Wahlzeit von _____ bis _____ Uhr *)

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

3. Am Tag der Abstimmung ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:

- jede Art der „Wahlwerbung“**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von „Wahlaufrufen“ und dergleichen
- jede Ansammlung von Personen**,
- das Tragen von Waffen jeder Art.**

4. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 10 K-VbfrG iVm § 55 K-LTWO von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,-- bestraft.

Kundmachung
angeschlagen am 19. Dez. 2024



Der Bürgermeister:


Anton Napetschnig

*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen!